

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juli 1976

Nummer 42

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1001	24. 6. 1976	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1072), soweit es die Gemeinde Klüppelberg betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung . . . . .	280
1001	30. 6. 1976	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes über Gebietsänderungen im Neugliederungsraum Düsseldorf vom 1. Juni 1976 (GV. NW. S. 214), soweit es die Stadt Düsseldorf betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung . . . . .	280
20321	14. 7. 1976	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit des Justizministers für die Kürzung der Anwärterbezüge der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	280
215	13. 7. 1976	Verordnung über die Gewährung von Zuweisungen zu den Betriebskosten des Rettungsdienstes (Betriebskosten VO.RettG) . . . . .	280
216	10. 7. 1976	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestandteile und Angemessenheit der Betriebskosten der Kindergärten . . . . .	281
28		Berichtigung der Neunten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes vom 6. Juli 1976 (GV. NW. S. 255) . .	281
7126	16. 7. 1976	Verordnung über den Anteil der Spielbankgemeinde Aachen an der Spielbankabgabe . . . . .	282
7131 2061	6. 7. 1976	Ordnungsbehördliche Verordnung über Fernleitungen zum Befördern von Sauerstoff - Sauerstoff-Fernleitungsvorordnung - . . . . .	282
763	12. 7. 1976	Änderung der Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz . . . . .	284
763	14. 7. 1976	Änderung der Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz. . . . .	285
	20. 7. 1976	Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen der im Wintersemester 1976/77 in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerber an Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	285
	22. 7. 1976	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen an den staatlichen Fachhochschulen und Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1976/77 . . . . .	288
	23. 7. 1976	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1976/77 . . . . .	288

1001

**Entscheidung  
des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1072), soweit es die Gemeinde Klüppelberg betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung**

Vom 24. Juni 1976

Aus dem Beschuß des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 24. Juni 1976 – VerfGH 1/75 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Gemeinde Klüppelberg, das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1072) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 15. Juli 1976

Der Chef der Staatskanzlei  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Schnoor

– GV. NW. 1976 S. 280.

1001

**Entscheidung  
des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes über Gebietsänderungen im Neugliederungsraum Düsseldorf vom 1. Juni 1976 (GV. NW. S. 214), soweit es die Stadt Düsseldorf betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung**

Vom 30. Juni 1976

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 1976 – VerfGH 29/76 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Düsseldorf, das Gesetz über Gebietsänderungen im Neugliederungsraum Düsseldorf vom 1. Juni 1976 (GV. NW. S. 214) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 15. Juli 1976

Der Chef der Staatskanzlei  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Schnoor

– GV. NW. 1976 S. 280.

20321

**Verordnung  
zur Übertragung der Zuständigkeit des Justizministers für die Kürzung der Anwärterbezüge der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 14. Juli 1976

Auf Grund des § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und

Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1976 (GV. NW. S. 190), wird verordnet:

§ 1

Die Befugnis zur Kürzung der Anwärterbezüge gemäß § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes wird auf die für die Entlassung von Beamten zuständigen Stellen übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Juli 1976

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Posser

– GV. NW. 1976 S. 280.

215

**Verordnung  
über die Gewährung von Zuweisungen  
zu den Betriebskosten  
des Rettungsdienstes (Betriebskosten VO.RettG)**

Vom 13. Juli 1976

Aufgrund des § 12 Abs. 4 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 26. November 1974 (GV. NW. S. 1481) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags verordnet:

§ 1

**Empfänger von Zuweisungen**

Empfänger von Zuweisungen zu den Betriebskosten sind die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes sowie die kreisangehörigen Gemeinden, soweit sie Aufgaben nach § 7 Abs. 1 RettG wahrnehmen.

§ 2

**Zuwendungsfähige Betriebskosten**

Zuwendungsfähige Betriebskosten sind der persönliche und sächliche Verwaltungs- und Betriebsaufwand, der bei der Durchführung der Aufgaben des Rettungsdienstes entsteht und dem Umfang des Bedarfsplans nach § 7 Abs. 2 RettG entspricht, soweit er nicht durch spezielle Entgelte oder zweckgebundene Zuwendungen Dritter gedeckt wird.

§ 3

**Bemessungsgrundlage**

(1) Die nach Maßgabe des Haushaltsplans als Zuweisungen zu den Betriebskosten des Rettungsdienstes bereitgestellten Mittel werden bis auf die besonderen Betriebskostenzuweisungen nach § 6 auf der Bemessungsgrundlage von Einwohnerzahl und Fläche des von den Trägern zu versorgenden Gebiets verteilt, und zwar zu zwei Dritteln nach der Einwohnerzahl und zu einem Drittel nach der Fläche.

(2) Nach diesem Verteilungsschlüssel sind Bruchteile zu bilden, die je vollendete Tausend Einwohner und je volle Quadratkilometer Fläche bei den Trägern zu berechnen sind.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 errechneten Zuweisungen werden zu den zuwendungsfähigen Betriebskosten (§ 2) gewährt und dürfen deren Höhe nicht übersteigen. Hierbei bleibt der auf den Betrieb der Rettungshubschrauber entfallende Teil der Betriebskosten außer Betracht.

§ 4

**Verfahren, Verteilung**

(1) Die Regierungspräsidenten stellen die nach § 3 errechneten Beträge fest und weisen sie den kreisfreien Städten und

Kreisen auch für die Gemeinden, die Aufgaben nach § 7 Abs. 1 RettG wahrnehmen, zu.

(2) Ein Zehntel des Betrags ist als Zuweisung zum persönlichen und sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand der Leitstelle bestimmt, der in Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6 RettG entsteht. Die laufenden Kosten der Querverbindungsleistungen zwischen der Leitstelle und den Rettungswachen, den Notrufzentralen der Polizei, den Krankenhäusern und den Zentralen des ärztlichen Bereitschaftsdienstes gehören zu den Betriebskosten der Leitstelle.

(3) Neun Zehntel des Betrages sind als Zuweisung zum persönlichen und sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand der Rettungswachen bestimmt.

(4) Nehmen kreisangehörige Gemeinden Aufgaben nach § 7 Abs. 1 RettG wahr, sind die Kreise verpflichtet, von dem in Absatz 3 genannten Anteil der Betriebskostenzuweisung die den Gemeinden zustehenden Teile weiterzuleiten. Diese Teile bemessen sich nach Einwohnerzahl und Fläche des von den Gemeinden zu versorgenden Gebiets gemäß § 3.

### § 5

#### Ermittlung der Einwohnerzahl und Fläche

(1) Der Berechnung der Zuweisungen nach den §§ 3 und 4 sind die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres fortgeschriebene Wohnbevölkerung und die amtlich festgestellte Fläche zum 31. Dezember des Vorjahres zugrunde zu legen.

(2) Für das Jahr 1975 erfolgt die Berechnung nach der auf den 31. Dezember 1974 fortgeschriebenen Wohnbevölkerung unter Berücksichtigung des Gebietsstandes am 1. Januar 1975 und nach der amtlich festgestellten Fläche zum 1. Januar 1975.

### § 6

#### Rettungshubschrauber

(1) Beteiligen sich Kreise und kreisfreie Städte als Träger des Rettungsdienstes an dem gemeinschaftlichen Betrieb von Rettungshubschraubern, erhalten sie als Zuweisung zu den zuwendungsfähigen Betriebskosten (§ 2) einen Festbetrag von je 5 000 DM jährlich. Ein nach Abdeckung der Kosten des Betriebs des Rettungshubschraubers etwa verbleibender Betrag ist als zusätzliche Zuweisung für den Betrieb der Leitstelle zu verwenden.

(2) Wird ein Rettungshubschrauber in Betrieb genommen, bevor eine Vereinbarung mehrerer Träger des Rettungsdienstes zu seinem gemeinschaftlichen Betrieb geschlossen wurde, so wird dem Kreis oder der kreisfreien Stadt, die den Rettungshubschrauber vorläufig betreibt, eine einmalige Zuweisung zu den Betriebskosten bis zur Höhe von 50 000 DM für ein volles Betriebsjahr gewährt. Die Zuweisung beträgt bei einer kürzeren vorläufigen Betriebsdauer als ein Jahr je begonnenem Monat ein Zwölftel der einmaligen Zuweisung zu den Betriebskosten.

### § 7

#### Übergangsvorschrift

Solange Kreise und kreisfreie Städte noch keine Leitstelle errichtet haben, haben sie die gesamte Zuweisung für den persönlichen und sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand der Rettungswachen zu verwenden. § 4 Abs. 2 und 3 finden insoweit keine Anwendung; die nach § 4 Abs. 4 weiterzuleitenden Beträge sind auf der Grundlage der Gesamtzuweisung zu errechnen.

### § 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Juli 1976

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1976 S. 280.

### 216

#### Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestandteile und Angemessenheit der Betriebskosten der Kindergärten

Vom 10. Juli 1976

Auf Grund des § 20 Abs. 1 Nr. 3 des Kindergartengesetzes – KgG – vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534) wird nach Anhörung des Ausschusses für Jugend, Familie und politische Bildung des Landtags verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung über die Bestandteile und Angemessenheit der Betriebskosten der Kindergärten vom 20. Mai 1972 (GV. NW. S. 166) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Angemessene Personalkosten sind auch die Aufwendungen des Trägers des Kindergarten für die Vergütung des Personals, das mit der Reinigung des Gebäudes, der Instandhaltung, Wartung und Pflege des Gebäudes, der Räume, des Inventars und der Außenanlagen beauftragt ist, sofern diese Aufwendungen nicht bereits in § 3 Abs. 1 Nr. 5, 7 bis 9 enthalten sind.“

2. § 3 Abs. 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. die laufende Instandhaltung und Wartung der Räume, der Außenanlagen und des Inventars bis zu 600,- DM je Gruppe und Jahr, wenn der Träger die Räume angemietet hat.“

3. § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Mindestgruppenstärke für Kindergärten vermindert sich auf 20 Kinder, wenn trotz aller zumutbaren Bemühungen des Trägers um die Aufnahme von weiteren Kindern in der Gruppe nur weniger als 25 Kinder betreut werden können.“

4. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird die Mindestgruppenstärke nach Absatz 1 nicht erreicht, dann vermindern sich die nach Maßgabe dieser Verordnung zu berücksichtigenden Personal- und Sachkosten für die Gruppe um den Anteil, um den die Gruppenstärke gegenüber den in Absatz 1 genannten Mindestgruppenstärken geringer ist.“

5. § 4 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das gleiche gilt für Kindergärten, für die das Landesjüngstdamt auf Grund der besonderen räumlichen Verhältnisse die Gruppenstärke für einzelne Gruppen abweichend von Absatz 1 Satz 1 festgesetzt hat, wenn das Mittel aus der Zahl der für den Kindergarten insgesamt genehmigten Plätze mit der Zahl der vorhandenen Gruppen die in Absatz 1 Satz 2 vorgesehene Mindeststärke der Gruppe erreicht.“

6. In § 6 Abs. 2 wird der Hinweis auf § 3 Nr. 15 gestrichen.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Juli 1976

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Farthmann

– GV. NW. 1976 S. 281.

### 28

#### Berichtigung

Betrifft: Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes vom 6. Juli 1976 (GV. NW. S. 255)

Auf Seite 256 muß Nummer 6. richtig lauten: „Die Nummern 5.5 und 5.51 des Verzeichnisses werden gestrichen.“

– GV. NW. 1976 S. 281.

7126

**Verordnung  
über den Anteil der Spielbankgemeinde Aachen  
an der Spielbankabgabe**

Vom 16. Juli 1976

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Spielbankgesetzes NW. – SpbG NW – vom 19. März 1974 (GV. NW. S. 93) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

Der Anteil der Stadt Aachen an der Spielbankabgabe beträgt 15 vom Hundert der Bruttospielerträge.

§ 2

Der Spielbankunternehmer hat den Anteil täglich festzustellen, wöchentlich der Stadt Aachen mitzuteilen und ihn an die vom Finanzminister bestimmte Stelle zu den vom Finanzminister bestimmten Terminen abzuführen.

§ 3

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juli 1976

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Hirsch

– GV. NW. 1976 S. 282.

**7131**  
2061

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über Fernleitungen zum Befördern von Sauerstoff  
– Sauerstoff-Fernleitungsverordnung –**

Vom 6. Juli 1976

Auf Grund des § 28 Abs. 1 und des § 51 Abs. 6 Buchstabe a des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1973 (GV. NW. S. 488), wird für das Land Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung und den Betrieb von Fernleitungen zum Befördern von Sauerstoff (Sauerstoff-Fernleitungen).

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Sauerstoff-Fernleitungen, die von der Deutschen Bundesbahn oder der Bundeswehr errichtet oder betrieben werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Sauerstoff-Fernleitungen im Sinne dieser Verordnung sind Rohrleitungen, die mit einem Überdruck von mehr als 1 bar betrieben werden, sofern die Rohrleitungen den Bereich eines Werksgeländes überschreiten und nicht Zubehör einer Anlage zum Erzeugen, Verarbeiten oder Lagern von Sauerstoff sind.

(2) Zu den Sauerstoff-Fernleitungen nach Absatz 1 gehören alle Einrichtungen, die dem Leitungsbetrieb dienen, wie Verdichter-, Regler- und Übergabestationen.

§ 3

Allgemeine Anforderungen

Sauerstoff-Fernleitungen müssen nach den Vorschriften des Anhangs zu dieser Verordnung und im übrigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden.

§ 4

Weitergehende Anforderungen

Sauerstoff-Fernleitungen müssen ferner den über die Vorschrift des § 3 hinausgehenden Anforderungen genügen, die von der zuständigen Behörde wegen besonderer Umstände des Einzelfalles zur Abwehr von Gefahren gestellt werden.

§ 5

Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann wegen besonderer Umstände des Einzelfalles Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen, wenn die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

§ 6

Anzeige und Beanstandung

(1) Wer die Errichtung einer Sauerstoff-Fernleitung beabsichtigt, hat

1. das Vorhaben mindestens acht Wochen vor Beginn der Errichtung der zuständigen Behörde unter Beifügung aller für die Beurteilung der Sicherheit erforderlichen Unterlagen schriftlich anzugeben und zu beschreiben und
2. der Anzeige die gutachtliche Äußerung des Sachverständigen beizufügen, aus der hervorgeht, daß die angegebene Bauart und Betriebsweise der Sauerstoff-Fernleitung den Anforderungen des § 3 entsprechen.

(2) Die zuständige Behörde kann das Vorhaben innerhalb einer Frist von acht Wochen beanstanden, wenn

- a) durch die Unterlagen und die gutachtliche Äußerung des Sachverständigen nicht nachgewiesen ist, daß die angegebene Bauart und Betriebsweise der Sauerstoff-Fernleitung den Anforderungen des § 3 entsprechen oder
- b) weitergehende Anforderungen nach § 4 gestellt werden müssen.

Die Frist beginnt, sobald die vollständigen Unterlagen und die gutachtliche Äußerung nach Absatz 1 vorgelegt worden sind.

(3) Mit der Errichtung der Sauerstoff-Fernleitung darf erst nach Ablauf der Frist in Absatz 2, bei einer Beanstandung erst nach Behebung des Mangels begonnen werden. Soweit Teile der Sauerstoff-Fernleitung durch eine Beanstandung nicht betroffen sind, kann mit ihrer Errichtung unabhängig von der Beanstandung begonnen werden, wenn die zuständige Behörde ihre Zustimmung hierzu gegeben hat.

§ 7

Prüfungen

(1) Eine Sauerstoff-Fernleitung darf nach ihrer Errichtung oder wesentlichen Änderung erst in Betrieb genommen werden, nachdem der Sachverständige sie geprüft und über ihren ordnungsgemäßen Zustand eine Bescheinigung erteilt hat. Die Prüfungen nach Satz 1 umfassen Bauprüfungen, Festigkeits- und Dichtheitsprüfungen sowie Abnahmeprüfungen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit Abnahmeprüfungen erst während des Betriebes der Sauerstoff-Fernleitung durchgeführt werden können. Die zuständige Behörde kann die Frist, innerhalb der die Abnahmeprüfungen abzuschließen sind, bestimmen.

(3) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß eine Sauerstoff-Fernleitung durch den Sachverständigen wiederkehrend prüfen zu lassen ist, wenn die Ergebnisse der Überwachung gemäß § 10 dies erfordern.

(4) Die zuständige Behörde kann ferner anordnen, daß der Betreiber eine Sauerstoff-Fernleitung einer außenordentlichen Prüfung durch den Sachverständigen unterziehen läßt, wenn hierfür ein besonderer Anlaß besteht, insbesondere, wenn ein Schadensfall eingetreten ist.

(5) Ist die Sauerstoff-Fernleitung länger als zwei Jahre außer Betrieb gesetzt, so darf sie erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem der Sachverständige sie geprüft und über ihren ordnungsgemäßen Zustand eine Bescheinigung erteilt hat. Die Wiederinbetriebnahme der Leitung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(6) Einen Abdruck der Bescheinigungen über das Ergebnis der Prüfungen nach den Absätzen 1 bis 5 hat der Betreiber der zuständigen Behörde unverzüglich zu übersenden.

**§ 8****Wesentliche Änderungen**

Soll eine Sauerstoff-Fernleitung wesentlich geändert werden, so gilt § 6 entsprechend. Als wesentlich ist jede Änderung anzusehen, die die Sicherheit der Sauerstoff-Fernleitung beeinträchtigen kann.

**§ 9****Untersagung des Betriebes**

Die zuständige Behörde kann den Betrieb der Sauerstoff-Fernleitung untersagen, wenn durch die Bescheinigung des Sachverständigen nach § 7 Abs. 6 nicht nachgewiesen ist, daß die Sauerstoff-Fernleitung den Anforderungen entspricht, die der Sachverständige jeweils zu prüfen hat. Das gleiche gilt, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Sauerstoff-Fernleitung oder die Betriebsweise nicht oder nicht mehr den Anforderungen der Verordnung entspricht, es sei denn, der Betreiber weist nach, daß die Sicherheit der Sauerstoff-Fernleitung dadurch nicht gefährdet ist.

**§ 10****Überwachung**

(1) Wer eine Sauerstoff-Fernleitung betreibt, hat diese darzuführen zu überwachen, ob sie sich in ordnungsgemäßem Zustand befindet, notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten unverzüglich vorzunehmen und die den Umständen nach erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

(2) Die zuständige Behörde ist berechtigt, Auskünfte über Art, Umfang und Ergebnisse der Überwachung zu verlangen. Sie kann im Einzelfall erforderliche Überwachungsmaßnahmen anordnen.

**§ 11****Betriebseinstellung**

Ist eine Sauerstoff-Fernleitung nicht in ordnungsgemäßem Zustand und kann hiervon eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen, so muß, soweit erforderlich, der Druck abgesenkt oder der Betrieb der Leitung eingestellt werden. Die Stilllegung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

**§ 12****Schadensfälle**

Steht fest oder besteht der Verdacht, daß eine Sauerstoff-Fernleitung undicht geworden ist, so hat der Betreiber unverzüglich eine Untersuchung der Leitung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Steht fest, daß die Leitung in einem die Sicherheit der Umgebung gefährdenden Ausmaß undicht geworden ist, hat dies der Betreiber der zuständigen Behörde und der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. § 11 bleibt unberührt.

**§ 13****Zuständige Behörde**

Zuständige Behörde ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

**§ 14****Sachverständige**

Sachverständige im Sinne dieser Verordnung sind die Sachverständigen der Technischen Überwachungs-Vereine, die nach der Verordnung über die Organisation der Technischen Überwachung vom 2. Dezember 1959 (GV. NW. S. 174), geändert durch Verordnung vom 1. August 1961 (GV. NW. S. 266), als Technische Überwachungsorganisationen anerkannt worden sind.

**§ 15****Übergangsregelung**

Die zuständige Behörde kann verlangen, daß Sauerstoff-Fernleitungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits errichtet sind und betrieben werden, den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend geändert werden, wenn

- sie erweitert, umgebaut oder geändert werden oder
- Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten sind.

**§ 16****Bußgeldvorschrift**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 6 Abs. 1 oder entgegen § 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 eine Anzeige vor der Errichtung oder Änderung einer Sauerstoff-Fernleitung nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder der Anzeige die gutachtliche Äußerung eines Sachverständigen nicht beifügt,

- entgegen § 7 Abs. 1 eine Sauerstoff-Fernleitung in Betrieb nimmt, bevor sie vom Sachverständigen geprüft und die Bescheinigung hierüber erteilt,
- entgegen § 7 Abs. 5 den Betrieb einer Sauerstoff-Fernleitung wieder aufnimmt, bevor die Fernleitung vom Sachverständigen geprüft und die Bescheinigung hierüber erteilt worden ist,
- entgegen § 7 Abs. 6 Abdruck der Bescheinigung nicht oder nicht unverzüglich übersendet,
- entgegen § 12 den Druck nicht absenkt oder den Betrieb der Leitung nicht einstellt,
- entgegen § 7 Abs. 5, § 11 oder 12 eine Anzeige nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
- einer vollziehbaren Anordnung nach § 4, § 6 Abs. 2, § 7 Absätze 2 bis 4, § 9, § 10 Abs. 2 oder § 15 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 17****Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über Fernleitungen zum Befördern gefährlicher Gase vom 30. Juli 1971 (GV. NW. S. 228) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Düsseldorf, den 6. Juli 1976

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Friedhelm Fathmann

**Anhang zu § 3 der Sauerstoff-Fernleitungsverordnung**

- Sauerstoff-Fernleitungen müssen so beschaffen sein, daß sie den zu erwartenden Beanspruchungen sicher standhalten und dicht bleiben. Sie müssen ferner so beschaffen sein und betrieben werden, daß Zündungen und Brände von Leitungsteilen vermieden werden.
- Sauerstoff-Fernleitungen sind gegen äußere Einwirkungen zu schützen.
- Unterirdische Sauerstoff-Fernleitungen sind durch einen Schutzstreifen zu sichern. Insbesondere muß gesichert sein, daß die Leitungen durch die im Schutzstreifen zulässige Nutzung nicht gefährdet werden. Der Verlauf der Leitung im Gelände ist zu kennzeichnen. Die Höhe der Erddeckung muß den örtlichen Verhältnissen angepaßt werden. Sie muß dauernd erhalten bleiben.
- Werden Sauerstoff-Fernleitungen mit anderen Leitungen in einer gemeinsamen Trasse verlegt, sind Vorkehrungen zu treffen, die eine gegenseitige Beeinträchtigung der Sicherheit verhindern. Das gilt entsprechend, wenn Sauerstoff-Fernleitungen andere Leitungen kreuzen.
- Sauerstoff-Fernleitungen sind gegen Korrosionsgefahren zu schützen.
- In Bereichen, in denen mit einer Ansammlung von Sauerstoff gerechnet werden muß, insbesondere in Schächten, Verdichter- und Reglerstationen, sind Vorkehrungen zum Schutz gegen die gefährdenden Eigenschaften des Sauerstoffs zu treffen.
- Sauerstoff-Fernleitungen müssen mit Einrichtungen ausgerüstet sein, die
  - unzulässige Drücke während des Betriebes und der Förderpausen verhindern,

- b) die Betriebsdrücke laufend messen und registrieren,
- c) Verluste an Sauerstoff während des Förderbetriebes und der Förderpausen feststellen lassen,
- d) die Mengen an Sauerstoff, die im Schadensfall austreten können, begrenzen.

Anzahl und Art der Einrichtungen müssen der Betriebsweise der Sauerstoff-Fernleitung und den örtlichen Verhältnissen angepaßt sein.

8. Die für die Sicherheit der Sauerstoff-Fernleitung wesentlichen Einrichtungen müssen von der Betriebsstelle aus überwacht und gesteuert werden können. Die Betriebsstelle muß ständig – auch während der Förderpausen – besetzt sein.
9. Über wesentliche Betriebsvorgänge, die laufende Überwachung und die Instandhaltung der Sauerstoff-Fernleitung ist Buch zu führen.
10. Die Trasse der Sauerstoff-Fernleitung ist in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren.
11. Zur Beseitigung von Störungen und zur Schadensbekämpfung ist ständig ein Bereitschaftsdienst zu unterhalten. Er ist fachlich so zusammenzusetzen und mit Fahrzeugen, Geräten und Werkzeugen so auszurüsten, daß er in der Lage ist, Folgeschäden zu verhindern oder zu beseitigen und notwendige Ausbesserungen nach Möglichkeit sofort vorzunehmen.

– GV. NW. 1976 S. 282.

## 763

### Aenderung der Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz

Vom 12. Juli 1976

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 7 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1050), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland in ihrer Sitzung am 16. Dezember 1974 beschlossen, die Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz vom 31. Januar 1958 (GV. NW. S. 227) wie folgt zu ändern:

#### 1. § 1 Ziff. 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz ist ein auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhendes öffentlich-rechtliches Wettbewerbsunternehmen, das ausschließlich dem gemeinen Nutzen dient. Sie ist eine selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts im Sinne des preußischen Gesetzes betreffend die öffentlich-rechtlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 (Pr. GS. Seite 241 i.d.F. des Gesetzes zur Bereinigung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts vom 7. 11. 1961, GV. NW. S. 325 Anl. I S. 200 bzw. i. d. F. des 3. Landesgesetzes zur Bereinigung des Rechts im Lande Rheinland Pfalz vom 5. 4. 1968, GV. Rh.-Pf. S. 48 Sondernummer vom 20. 12. 1968 S. 136). Die Anstalt hat die ihr nach diesem Gesetz zustehenden Rechte und Pflichten.

#### 2. § 2 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

Die Anstalt betreibt die Schaden- und Unfallversicherung.

#### 3. § 2 Ziff. 4 erhält folgende Fassung:

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden kann die Anstalt den Betrieb weiterer Versicherungsgeschäfte aufnehmen.

#### 4. § 10 Ziff. 2 Buchstabe a)

entfällt, die Buchstabenfolge der anschließenden Punkte dieser Ziffer wird entsprechend geändert.

#### 5. § 10 Ziff. 2 letzter Absatz erhält folgende Fassung:

Die Beschlüsse zu Ziff. 2 e) bedürfen der Genehmigung der für die allgemeine Anstaltaufsicht zuständigen Behörde und der Versicherungsaufsichtsbehörde, solche nach Ziff. 2d), f) und g), soweit es sich um den Ankauf und die Bebauung von Grundstücken handelt, nur der Versicherungsaufsichtsbehörde.

#### 6. § 12 Ziff. 1–3 erhalten folgende Fassung:

1. Der Vorstand wird auf Vorschlag des Verwaltungsrats von den zuständigen Organen der Gewährträger bestellt.
2. Der Vorsitzende des Vorstandes führt die Bezeichnung „Generaldirektor“.
3. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### 7. § 12 Ziff. 6 erhält folgende Fassung:

Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsverbindlichen Zeichnung sind die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

#### 8. § 18 Außendienst:

entfällt, die Bezifferung der anschließenden Paragraphen ändert sich entsprechend.

#### 9. § 20 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

Die Einzelheiten des Schätzungsverfahrens regelt der Vorstand in einer Anweisung.

#### 10. § 21 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

Unterläßt es der Versicherungsnehmer trotz Aufforderung, innerhalb der gesetzten Frist einen Sachverständigen zu ernennen oder kann er wegen Abwesenheit oder aus sonstigen Gründen zur Ernennung eines solchen nicht aufgefordert werden, so ernennt das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schaden entstanden ist, den Sachverständigen des Versicherungsnehmers. Beide Sachverständigen ernennen vor Beginn des Abschätzungsverfahrens einen Obmann. Können sich die Sachverständigen über die Wahl des Obmanns nicht einigen, ernennt ihn ebenfalls das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schaden entstanden ist.

#### 11. § 21 Ziff. 5 erhält folgende Fassung:

Auf Grund der Feststellung der Sachverständigen über die Höhe des Schadens hat der Vorstand die Entschädigung nach Maßgabe der allgemeinen und der etwa vereinbarten besonderen Versicherungsbedingungen festzusetzen. Die Gutachten der Sachverständigen werden dem Versicherungsnehmer schriftlich mitgeteilt.

#### 12. § 24 erhält unter Wegfall der Bezifferung folgende Fassung:

Anderungen der Satzung sind im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen sowie im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz zu veröffentlichen.

Köln, den 16. Dezember 1974

**Masselter**  
Vorsitzender der Landschaftsversammlung

**Wemhöner Wolters**  
Schriftführer  
der Landschaftsversammlung

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 7 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. 5. 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 2. 1975 (GV. NW. S. 190), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland in ihrer Sitzung am 12. Juli 1976 wie folgt beschlossen:

Die von der 5. Landschaftsversammlung Rheinland in ihrer Tagung am 16. 12. 1974 beschlossenen Änderungen der §§ 18 (Außendienst) und 21 Ziffer 2 (Verfahren bei der Schadensfeststellung) der Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt treten am 1. Januar 1978 in Kraft. Die übrigen Satzungsänderungen treten mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köln, den 12. Juli 1976

**Kürten**  
Vorsitzender der Landschaftsversammlung

**Hieronymi Bornhoff**  
Schriftführer  
der Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzungsänderung hat der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, Berlin, und im Benehmen mit dem Inneminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlass vom 6. Juni 1975 genehmigt. Sie wird nach § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 bekanntgemacht.

Köln, den 14. Juli 1976

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
Dr. Czischke

– GV. NW. 1976 S. 284.

763

**Änderung der Satzung  
der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt  
der Rheinprovinz**

Vom 14. Juli 1976

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 7 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1050), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland in ihrer Sitzung am 16. Dezember 1974 beschlossen, die Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz vom 31. Januar 1958 (GV. NW. S. 235) wie folgt zu ändern:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

Im Falle der Auflösung der Anstalt wird das nach Deckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die dann aus den Versicherungsverhältnissen Berechtigten nach einem von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigten Plan als besondere Dividende verteilt.

2. § 12 Ziff. 2 letzter Absatz erhält folgende Fassung:

Die Beschlüsse zu Ziff. 2d) bedürfen der Genehmigung der für die allgemeine Anstaltsaufsicht zuständigen Behörde und der Versicherungsaufsichtsbehörde, solche zu Ziff. 2c) und f), soweit es sich um den Ankauf und die Bebauung von Grundstücken handelt, nur der Versicherungsaufsichtsbehörde.

3. § 14 Ziff. 2–4 erhalten folgende Fassung:

2. Der Vorstand wird auf Vorschlag des Verwaltungsrats von den zuständigen Organen der Gewährträger bestellt.
3. Der Vorsitzende des Vorstandes führt die Bezeichnung „Generaldirektor“.
4. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. § 14 Ziff. 7 erhält folgende Fassung:

Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsverbindlichen Zeichnung sind die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

5. § 19 erhält unter Wegfall der Bezifferung folgende Fassung:

Änderungen der Satzung sind dem Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen sowie im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz zu veröffentlichen.

Köln, den 16. Dezember 1974

Masselter  
Vorsitzender der Landschaftsversammlung  
  
Wemhöner Wolters  
Schriftführer  
der Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzungsänderung hat der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, Berlin, und im Benehmen mit dem

Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlass vom 6. Juni 1975 genehmigt. Sie wird nach § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 bekanntgemacht.

Köln, den 14. Juli 1976

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
Dr. Czischke

– GV. NW. 1976 S. 285.

**Verordnung  
über die Festsetzung von Höchstzahlen  
der im Wintersemester 1976/77  
in höhere Fachsemester aufzunehmenden  
Bewerber an Hochschulen  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 20. Juli 1976

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und des § 6 Nr. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

**§ 1**

(1) Für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Hochschulen wird die Zahl der Studienplätze für höhere Fachsemester für das Wintersemester 1976/77 nach Maßgabe der Anlage festgesetzt.

(2) Die Höchstzahl der an einer Hochschule in den in der Anlage bezeichneten Studienabschnitt aufzunehmenden Bewerber wird auf den Unterschied zwischen der nach Absatz 1 für diesen Studienabschnitt festgesetzten Zahl von Studienplätzen und der Zahl der Studenten, die sich innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist für das Wintersemester 1976/77 zur Fortsetzung ihres Studiums in diesem Studienabschnitt zurückgemeldet haben, festgesetzt.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 werden im Wintersemester 1976/77 in dem Studiengang Psychologie (Diplom) an der Technischen Hochschule Aachen über die Zahl der Studenten hinaus, die sich innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist zur Fortsetzung ihres Studiums in einem höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, keine weiteren Studenten in höhere Fachsemester aufgenommen. Der Wechsel von bereits an der Technischen Hochschule Aachen eingeschriebenen Studenten höherer Fachsemester zwischen gleichnamigen Diplom-, Magister- und Lehramtsstudiengängen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung – VergabeVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1975 (GV. NW. S. 456), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 1976 (GV. NW. S. 174), bleibt unberührt.

**§ 2**

(1) Die nach § 1 verfügbaren Studienplätze werden von der einzelnen Hochschule wie folgt vergeben:

1. Vorrangig an Bewerber, die in dem gewählten Studiengang zum Wintersemester 1976/77 nach den Vorschriften der §§ 1 bis 26 VergabeVO von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen vor dem Beginn von Nachrückverfahren für das erste Fachsemester zugelassen worden sind und innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist nachweisen, daß ihnen Studienleistungen und/oder Studienzeiten aus einem anderen oder früheren Studium oder aus einem dem gewählten Studiengang entsprechenden Studium außerhalb des Geltungsbereichs des Staatsvertrages in ausreichendem Umfang angerechnet worden sind,
2. danach an Bewerber, die im Zeitpunkt der Antragstellung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages für den gewählten Studiengang endgültig eingeschrieben sind oder vor diesem Zeitpunkt endgültig eingeschrieben waren,

Anlage

3. schließlich an sonstige Bewerber, die innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Ausschlußfrist nachweisen, daß ihnen Studienleistungen und/oder Studienzeiten aus einem anderen Studium oder aus einem dem gewählten Studiengang entsprechenden Studium außerhalb des Geltungsbereichs des Staatsvertrages in ausreichendem Umfang angerechnet worden sind.

(2) Sofern eine Auswahl erforderlich wird, bestimmt sich die Rangfolge der Bewerber

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 nach dem Los,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 nach Maßgabe der Vorschriften des § 5 Abs. 1 bis 4 VergabeVO.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zu einem bestimmten Studienabschnitt ist, daß der Bewerber die hierfür in einer Prüfungsordnung vorgeschriebene Prüfung bestanden oder die hierfür von der Hochschule oder in staatlichen Prüfungsordnungen festgelegten Studienleistungen des vorhergehenden Studienabschnitts erbracht hat.

### § 3

(1) Der Antrag auf Zuweisung eines freien Studienplatzes (Zulassungsantrag) ist mit den erforderlichen Unterlagen an die Hochschule zu richten. Der Zulassungsantrag muß bis zum 15. September 1976 bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlußfrist). Dies gilt auch für einen Antrag im Sinne von § 5 Abs. 2 VergabeVO.

(2) Die Hochschule bestimmt die Form der Anträge. Sie bestimmt auch, welche Unterlagen den Anträgen mindestens beizufügen sind.

(3) Ist einem Bewerber nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts der Vergabeverordnung von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen ein Studienplatz im ersten Fachsemester zugewiesen worden und hatte der Bewerber in seinem an die Zentralstelle gerichteten Zulassungsantrag für den im Zulassungsbereich bezeichneten Studiengang geltend gemacht, daß er die Anrechnung von Studienleistungen und/oder Studienzeiten aus einem anderen oder früheren Studium oder aus einem dem betreffenden Studiengang entsprechenden Studium außerhalb des Geltungsbereichs des Staatsvertrages beantragt hat oder beantragen wird, gilt der bei der Zentralstelle eingereichte Zulassungsantrag zugleich als frist- und formgerechter Zulassungsantrag für ein höheres Fachsemester bei der im Zulassungsbereich bezeichneten Hochschule. Diese kann die Vorlage weiterer Unterlagen innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Ausschlußfrist verlangen.

(4) Bewerber, die die Ausschlußfristen versäumt oder ihren Zulassungsantrag nicht formgerecht oder nicht mit den erforderlichen Unterlagen gestellt haben, sind von der Vergabe der Studienplätze ausgeschlossen, sofern eine Auswahl erforderlich wird.

(5) Die Vorschriften des § 20 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2 und 3, des § 22 Abs. 2 Satz 1 und des § 23 VergabeVO sind sinngemäß anzuwenden. § 29 VergabeVO findet keine Anwendung.

### § 4

Die Vorschriften der §§ 2 und 3 gelten entsprechend für Studiengänge, die von einem Verfahren der Zentralstelle gemäß § 2 VergabeVO erfaßt sind oder einem Vergabeverfahren einzelner Hochschulen nach § 28 VergabeVO unterliegen und für die keine Höchstzahlen für höhere Fachsemester festgesetzt sind.

### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Juli 1976

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

**Anlage**

**Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern  
gemäß § 1 der Verordnung vom 20. Juli 1976**

Hochschule	Tech-nische Hoch-schule Aachen	Univer-sität Biele-feld	Univer-sität Bochum	Univer-sität Bonn	Univer-sität Düssel-dorf	Gesamt-hoch-schule Essen	Univer-sität Köln	Univer-sität Münster
<b>Studiengang</b>								
<b>Höhere Fachsemester bzw. Studienabschnitt</b>								
<b>Architektur</b> (Diplom u. Lehramt)								
2. bis 8. Fachsemester	669	–	–	–	–	–	–	–
<b>Biologie</b> (Diplom und Lehrämter)								
2. bis 8. Fachsemester	168					441	664	585
<b>Lebensmittelchemie</b>								
2. bis 4. Fachsemester		–	–		–	–	–	120
<b>Medizin</b>								
2. bis 4. Fachsemester	305	–	358	462	625	149	540	534
<b>Pädagogik</b> (Diplom und Lehramt)								
2. bis 8. Fachsemester	–			190				
<b>Pharmazie</b>								
2. bis 7. Fachsemester	–	–	–	546	0	–	–	429
<b>Psychologie</b> (Diplom)								
2. bis 3. Fachsemester	*	72	486	294	207	–	279	414
<b>Rechtswissenschaft</b>								
2. bis 4. Fachsemester	–	200			–	–		
<b>Zahnmedizin</b>								
2. bis 5. Fachsemester	–	–	–	180	90	–	112	152
6. bis 10. Fachsemester	–	–	–	225	90	–	80	190

– = Studiengang wird nicht angeboten

Kein Symbol = Studiengang wird angeboten; es ist keine Höchstzahl für höhere Fachsemester festgesetzt

\* siehe § 1 Abs. 3 der Verordnung vom 20. Juli 1976

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die  
Festsetzung von Höchstzahlen und die  
zentrale Vergabe von Studienplätzen  
in Studiengängen an den staatlichen  
Fachhochschulen und Gesamthochschulen  
des Landes Nordrhein-Westfalen für  
das Wintersemester 1976/77**

Vom 22. Juli 1976

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

Die Anlage zu der Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen an den staatlichen Fachhochschulen und Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1976/77 vom 17. Mai 1976 (GV. NW. S. 183) wird wie folgt geändert:

1. Die in der Spalte „Fachhochschule Bochum – Studienort Bochum“ für den Studiengang Wirtschaft ausgebrachte Zahl 166 wird durch die Zahl 240 ersetzt.
2. Die in der Spalte „Fachhochschule Dortmund“ für den Studiengang Elektrotechnik ausgebrachte Zahl 237 wird durch die Zahl 179 ersetzt.
3. Die in der Spalte „Fachhochschule Dortmund“ für den Studiengang Informatik ausgebrachte Zahl 68 wird durch die Zahl 126 ersetzt.
4. Die in der Spalte „Fachhochschule Münster – Studienort Münster“ für den Studiengang Wirtschaft ausgebrachte Zahl 295 wird durch die Zahl 165 ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Juli 1976

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

– GV. NW. 1976 S. 288.

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die  
Festsetzung von Höchstzahlen für die  
von einem Verfahren der Zentralstelle  
für die Vergabe von Studienplätzen erfassten  
Studiengänge an den wissenschaftlichen  
Hochschulen einschließlich  
Gesamthochschulen des  
Landes Nordrhein-Westfalen für das  
Wintersemester 1976/77**

Vom 23. Juli 1976

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird nach Anhörung der Pädagogischen Hochschule Rheinland verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfassten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1976/77 vom 14. Mai 1976 (GV. NW. S. 177) wird wie folgt geändert:

In Anlage 2 – b) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I im Land Nordrhein-Westfalen – wird die in der Spalte „Pädagogische Hochschule Rheinland – Studienort Köln“ für den Studiengang Sport ausgebrachte Zahl 57 durch die Zahl 104 ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juli 1976

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

– GV. NW. 1976 S. 288.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.